



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires  
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr  
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

**OTIF/RID/CE/GTP/2024/5**

5. April 2024

Original: Französisch

**RID: 17. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses**  
(Bern, 22. Mai 2024)

**Thema: 115. Tagung der WP.15 (Genf, 2. bis 5. April 2024)**

### **Mitteilung des Sekretariats**

**Auszüge aus dem Bericht der 114. Tagung der WP.15 (Genf, 6. bis 10. November 2023)**  
**(Dokumente ECE/TRANS/WP.15/2023/R.3 und Add. sowie ECE/TRANS/WP.15/2023/R.4**  
**und Add.)**

#### **I. Teilnehmer**

1. Die Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter hat vom 2. bis 5. April 2024 unter dem Vorsitz von Frau A. Roumier (Frankreich) ihre 115. Tagung abgehalten.
2. Vertreter folgender Staaten haben an dieser Tagung teilgenommen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Georgien, Italien, Lettland, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn und Vereinigtes Königreich.
3. Wie in Absatz 11 des Mandats der Wirtschaftskommission für Europa vorgesehen, nahmen auch Vertreter Simbawes an der Sitzung teil.
4. Die folgende zwischenstaatliche Organisation war vertreten: Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF).
5. Die folgenden nichtstaatlichen internationalen Organisationen waren vertreten: Europäische Konferenz der Kraftstoffverteiler (ECFD), *Fuels Europe*, Internationaler Verband der Gefahrgutbeauftragten (IASA), Internationale Straßentransport-Union (IRU), Internationale Organisation der Kraftfahrzeughersteller (OICA) und Weltverband der Fahrradindustrie (WBIA).

(...)

#### **IV. Stand des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und damit zusammenhängende Fragen (Tagesordnungspunkt 3)**

##### **A. Stand des Übereinkommens**

12. Seit der letzten Tagung gab es weder Änderungen zum Stand des ADR (54 Vertragsparteien) noch zum Änderungsprotokoll 1993 des ADR (40 Vertragsparteien).

##### **B. Änderungsprotokoll 1993**

13. Die Arbeitsgruppe bedauert, dass 14 Staaten (Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Island, Kasachstan, Kroatien, Marokko, Montenegro, Nigeria, Nordmazedonien, San Marino, Tadschikistan und Uganda) das entsprechende Rechtsinstrument noch immer nicht hinterlegt haben und das Protokoll somit nicht in Kraft treten kann. Die Arbeitsgruppe ermutigt diese Staaten, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Protokoll zu ratifizieren oder ihm beizutreten.

##### **C. Arabische Übersetzung des ADR**

14. Die Arbeitsgruppe begrüßt die Veröffentlichung des ADR 2023 in arabischer Sprache durch die Dienste der Vereinten Nationen und dankt dem *EuroMed Transport Support Project (TSP)* dafür, dass es die Übersetzung dieser ersten Fassung übernommen hatte.
15. Ein Mitglied des Sekretariats teilt mit, dass die Übersetzung und Veröffentlichung der Ausgabe 2025 in arabischer Sprache von den zuständigen Diensten der Vereinten Nationen genehmigt worden sei. Die Arbeitsgruppe begrüßt diese Nachricht als gutes Vorzeichen für eine dauerhafte Lösung für die Übersetzung der Änderungen alle zwei Jahre und die Veröffentlichung der entsprechenden konsolidierten geänderten Fassungen.

#### **V. Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung (Tagesordnungspunkt 4)**

##### **A. Offene Fragen**

*Dokument:* [ECE/TRANS/WP.15/264](#) Anlage III (Sekretariat)

*Informelles Dokument:* [INF.13](#) (Sekretariat)

16. Die in der Anlage III des Berichts ECE/TRANS/WP.15/264 enthaltenen Änderungsentwürfe zu den Kapiteln 6.2 und 6.8 haben zum Ziel, die Normen EN 14129:[2023] und EN ISO 21011:[2023] im RID/ADR in Bezug zu nehmen. CEN hat mitgeteilt, dass die neue Fassung der Norm EN 14129 nicht rechtzeitig für eine Inbezugnahme im RID/ADR 2025 veröffentlicht werde und dass die Norm FprEN ISO 21011 vorerst aus dem Arbeitsprogramm gestrichen worden sei. Die Änderungen zu den Kapiteln 6.2 und 6.8 der Anlage III des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/264 werden daher zurückgezogen.

## **B. Von der Gemeinsamen Tagung bei ihrer Frühjahrstagung 2024 für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2025 vorgeschlagene Änderungen**

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2024-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/172 (Bericht über die Frühjahrssitzung der Gemeinsamen Tagung) (Sekretariat) (*Veröffentlichung noch nicht erfolgt*)

*Informelles Dokument:* [INF.12](#) (Sekretariat)

17. Die Arbeitsgruppe prüft die im informellen Dokument INF.12 enthaltenen Änderungsvorschläge zum ADR.
18. Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass die Änderung A1 zur Norm EN ISO 17871:2020 nicht vor dem 1. Juni 2024 veröffentlicht werden kann. Änderungsentwürfe, die zum Ziel haben, auf die Änderung A1 der Norm zu verweisen, werden für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2027 angenommen (siehe Anlage ...).
19. Die Arbeitsgruppe nimmt die übrigen für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2025 vorgeschlagenen Änderungen mit einigen Korrekturen an (siehe Anlage ...). Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass diese Änderungen auch dem RID-Fachausschuss zur Kenntnis gebracht werden.
20. Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass die überarbeiteten Fassungen der Normen EN ISO 10297 und 13322-1 sowie die Änderung A1 der Norm EN 12972:2018 nicht während der Sitzung veröffentlicht wurden, sondern bis zum 31. Mai 2024 veröffentlicht werden sollen. Die Arbeitsgruppe nimmt die Änderungsentwürfe zur Inbezugnahme dieser Normen im ADR 2025 unter der Voraussetzung an, dass die betreffenden Normen vor diesem Datum veröffentlicht werden. Andernfalls würden die entsprechenden Änderungen nicht in den Änderungsvorschlag aufgenommen, der den Vertragsparteien am 1. Juli 2024 für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2025 notifiziert werden soll, und würden der Liste zur Kenntnisnahme durch die Normen-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung hinzugefügt werden.
21. Die Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass der Bericht der Gemeinsamen Tagung auch Änderungen enthalten wird, die für die deutsche Fassung des ADR gelten, und bittet die deutschsprachigen Delegationen, diese Änderungen in ihre Übersetzungen des ADR 2025 zu übernehmen.

## **C. Korrekturen zu bereits angenommenen Änderungen**

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2024-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/172 (Bericht über die Frühjahrssitzung der Gemeinsamen Tagung) (Sekretariat) (*Veröffentlichung noch nicht erfolgt*)

*Informelles Dokument:* [INF.12](#) (Sekretariat)

22. Die Arbeitsgruppe übernimmt die im informellen Dokument INF.12 vorgeschlagenen Korrekturen (siehe Anlage ...).

**D. Von der Gemeinsamen Tagung bei ihrer Frühjahrstagung 2024 für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2027 vorgeschlagene Änderungen**

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2024-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/172 (Bericht über die Frühjahrssitzung der Gemeinsamen Tagung) (Sekretariat) (*Veröffentlichung noch nicht erfolgt*)

*Informelles Dokument:* [INF.15](#) (Sekretariat)

23. Die Arbeitsgruppe übernimmt die von der Gemeinsamen Tagung angenommenen Änderungsentwürfe, die im informellen Dokument INF.15 wiedergegeben sind (siehe Anlage ...).
24. Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass die Änderung der Verpackungsanweisung P 200 in Unterabschnitt 4.1.4.1, mit der das Intervall zwischen den wiederkehrenden Prüfungen für Flüssiggasflaschen, die nach der Norm EN 14140 hergestellt wurden, von 10 auf 15 Jahre verlängert werden soll, Gegenstand einer multilateralen Vereinbarung sein könnte, um den Vertragsparteien, die dies wünschen, die vorzeitige Umsetzung dieser Vorschriften zu ermöglichen.
25. Bezüglich der Änderung des Absatzes 6.8.2.4.3 stellt die Arbeitsgruppe fest, dass die angenommene Vorschrift keine neue Bestimmung ist und dass es sich um eine Klarstellung für die zuständigen Behörden und ihre Prüfstellen bezüglich der Prüfungen von Tanks handelt, bei denen das für die Zwischenprüfung festgelegte Datum überschritten wurde. Die Arbeitsgruppe bittet das Sekretariat, diese Klarstellung auf der Seite für Interpretationen zum ADR der Website der Wirtschaftskommission für Europa hinzuzufügen.

**E. Begriffsbestimmung von gedecktes Fahrzeug**

26. Bei ihrer 114. Tagung hatte die Arbeitsgruppe auf der Grundlage des informellen Dokuments INF.8 einen Antrag der Niederlande geprüft, der zum Ziel hatte, die Begriffsbestimmung von "gedecktes Fahrzeug" im ADR zu ändern. Bei der Prüfung dieses Dokuments hatte die WP.15 bestätigt, dass diese Begriffsbestimmung verbessert werden könnte, jedoch mitgeteilt, dass die Gemeinsame Tagung über die Frage nachdenken sollte, damit auch gedeckte Wagen berücksichtigt werden.
27. Die Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass der Vertreter der Niederlande diese Frage bei der Gemeinsamen Tagung vorgestellt hat (Dokument [OTIF/RID/RC/2024/14](#) – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2024/14) und dass die Diskussionen bei der Herbsttagung 2024 auf der Grundlage eines detaillierten Vorschlags fortgesetzt werden sollen.
28. Die Arbeitsgruppe ist sich einig, dass in diesem neuen Vorschlag die Auswirkungen auf die derzeitigen Vorschriften geprüft werden sollten, in denen ein gedecktes Fahrzeug vorgeschrieben wird, und Übergangsvorschriften vorgesehen werden sollten, insbesondere um die Verwendung von Fahrzeugen mit Schiebepanzen (*Curtainsider*) zu berücksichtigen.

(...)

## VI. Änderungsanträge zu den Anlagen A und B des ADR (Tagesordnungspunkt 5)

(...)

### B. Verschiedene Anträge

#### 1. Formatierung der Verpackungsanweisung P 200

*Informelles Dokument:* [INF.8](#) (Sekretariat)

34. Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass weitere Änderungen an der Formatierung der Verpackungsanweisung P 200 erforderlich sind, um den Entscheidungen des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter hinsichtlich des Layouts von Verpackungsanweisungen Rechnung zu tragen.
35. Die Arbeitsgruppe nimmt die im informellen Dokument INF.8 enthaltenen Anträge für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2025 an (siehe Anlage ...).

## VII. Interpretation des ADR (Tagesordnungspunkt 6)

### A. Anwendung des Unterabschnitts 1.1.3.1 a)

*Dokument:* [ECE/TRANS/WP.15/2024/3](#) (Finnland)

36. Verschiedene Delegationen, die sich äußern, sind der Ansicht, dass der Unterabschnitt 1.1.3.1 a) auch für gefährliche Güter gelten sollte, die von Passagieren (Privatpersonen) in Autos und Bussen befördert werden, z. B. in ihren Taschen, Einkaufstaschen oder Gepäckstücken. Einige Delegationen sind jedoch der Ansicht, dass die Freistellungen in Unterabschnitt 1.1.3.1 a) unterschiedlich interpretiert werden könnten. Die Arbeitsgruppe ist sich einig, dass es notwendig wäre, den Anwendungsbereich des Unterabschnitts 1.1.3.1 a) in diesem Sinne klarzustellen.
37. Mehrere Delegationen wünschen auch, dass für diese Beförderungen Mengenbegrenzungen vorgesehen werden.
38. Der Vertreter der OTIF erinnert daran, dass in Unterabschnitt 1.1.3.8 RID die Freistellungen, die für die Beförderung gefährlicher Güter als Handgepäck, Reisegepäck oder in oder auf Fahrzeugen gelten, sowie Mengenbegrenzungen für die Anwendung dieser Freistellungen festgelegt seien.

(...)

## X. Verschiedenes (Tagesordnungspunkt 9)

### B. Mandat, Geschäftsordnung und Arbeitsmethoden

*Dokument:* [ECE/TRANS/WP.15/2024/9](#) (Sekretariat)

62. Nach der Annahme ihres Mandats durch den Exekutivausschuss der Wirtschaftskommission für Europa (siehe Absatz 8) bestätigt die Arbeitsgruppe, dass das Dokument ECE/TRANS/WP.15/2024/9 das Dokument ECE/TRANS/WP.15/190/Add.1 als Referenzdokument für die Organisation ihrer nächsten Tagungen ersetzen wird.

(...)

### **C. Antrag auf Beraterstatus**

*Dokument:* [ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2024/10](#) (Sekretariat)

71. Die Arbeitsgruppe stimmt dem Antrag des Weltverbands der Fahrradindustrie (WBIA) auf Gewährung eines Beraterstatus zu.

### **D. Änderungen für die Ausgabe 2025 des ADR**

72. Die bei früheren Tagungen angenommenen Änderungen, die am 1. Januar 2025 in Kraft treten sollen, wurden als Dokument ECE/TRANS/WP.15/265 veröffentlicht. Die Arbeitsgruppe bittet das Sekretariat, die bei der 115. Tagung angenommenen Änderungen, die ebenfalls am 1. Januar 2025 in Kraft treten sollen, in Form einer Berichtigung (ECE/TRANS/WP.15/265/Corr.1) für diejenigen Änderungen, die früher angenommene Änderungen abändern, und in Form einer Ergänzung (ECE/TRANS/WP.15/265/Add.1) für neue Änderungen zu veröffentlichen.
73. Die Vorsitzende wird gebeten, alle Änderungen über ihre Regierung an den Generalsekretär zu übermitteln, damit sie den Vertragsparteien des ADR spätestens am 1. Juli 2024 zur Annahme nach dem in Artikel 14 des ADR festgelegten Verfahren notifiziert werden können.

### **E. Ehrung**

74. Die Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass Frau Barrio-Champeau, Assistentin in der Sektion Beförderung gefährlicher Güter, in den Ruhestand getreten ist. Seit 2011 war Frau Barrio-Champeau für den administrativen Teil der Organisation der Sitzungen der Arbeitsgruppe und die Kontakte zu den Delegierten zuständig. Die Arbeitsgruppe wünscht ihr alles Gute in ihrem neuen Leben.

### **XI. Annahme des Berichts (Tagesordnungspunkt 10)**

75. Die Arbeitsgruppe nimmt den Bericht ihrer 115. Tagung und seine Anlagen auf der Grundlage eines vom Sekretariat ausgearbeiteten Entwurfs an.

---

## Anlage

**I. Entwürfe der Änderungen zu den Anlagen A und B des ADR für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2025**

Die 115. Tagung der WP.15 (Genf, 2. bis 5. April 2024) hat Änderungen beschlossen, die auch Auswirkungen auf das RID haben und aus diesem Grund nachstehend wiedergegeben werden. Änderungen, die nur das ADR betreffen, werden nicht dargestellt.

**Kapitel 4.1****4.1.4.1**

**P 200** In der gesamten Verpackungsanweisung, einschließlich der Tabellen 1 bis 3, die Erläuterung der Fußnoten auf derjenigen Seite, auf der die Fußnoten erscheinen, unter die Verpackungsanweisung außerhalb des Rahmens verschieben und fortlaufend als Fußnoten a) bis i) nummerieren.

In Absatz (5) b) nach der ersten und zweiten Formel "wobei" ändern in:

"wobei:".

In Absatz (5) c) nach der Formel "wobei" ändern in:

"wobei:".

In Absatz (10), Sondervorschrift für die Verpackung z nach der ersten und zweiten Formel "wobei" ändern in:

"wobei:".

In Absatz (10), Sondervorschrift für die Verpackung ab die Absatzbezeichnungen "(i)", "(ii)" und "(iii)" durch die Absatzbezeichnungen "a)", "b)" und "c)" ersetzen.

In Absatz (10), Sondervorschrift für die Verpackung ad die Absatzbezeichnungen "(i)" und "(ii)" durch die Absatzbezeichnungen "a)" und "b)" ersetzen. Im neuen Absatz b) die Spiegelstriche durch die Absatzbezeichnungen "(i)" und "(ii)" ersetzen.

In Absatz (13) 2.2 die Aufzählungspunkte durch die Absatzbezeichnungen "a)", "b)", "c)", "d)" und "e)" ersetzen.

In Absatz (13) 2.3 die Aufzählungspunkte durch die Absatzbezeichnungen "a)", "b)", "c)", "d)" und "e)" ersetzen. Im neuen Absatz e) die Spiegelstriche durch die Absatzbezeichnungen "(i)" und "(ii)" ersetzen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.8]

(...)

**Informelles Dokument INF.12 mit folgenden Änderungen angenommen:**

**1.8.6.3.1** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

**6.2.4.1** Die Änderungen in Bezug auf die Norm EN ISO 17871 streichen.

**6.11** Die Absatzbezeichnung "6.11.1.4" ändern in "6.11.4.1".

*Anmerkung des Sekretariats der OTIF: Das informelle Dokument INF.12 enthält die Änderungen, die von der Gemeinsamen Tagung (Bern, 25. bis 28. März 2024) beschlossen wurden. Diese Änderungen werden direkt in den Entwurf der Notifizierungstexte (Dokument [OTIF/RID/NOT/2025] zusammen mit den oben aufgeführten Abänderungen übernommen.*

(...)

**II. Entwürfe der Änderungen zu den Anlagen A und B des ADR für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2027**

**6.2.4.1** In der Tabelle unter "**für die Auslegung und den Bau von Verschlüssen**" folgende Änderungen vornehmen:

- In der Zeile für die Norm "EN ISO 17871:2020" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Dezember 2028".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.12 Teil A]

- Nach der Zeile für die Norm "EN ISO 17871:2020" folgende neue Zeile einfügen:

"

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN ISO 17871:2020 + A1:[2024]	Gasflaschen – Schnellöffnungs-Flaschenventile – Spezifikation und Baumusterprüfung	6.2.3.1, 6.2.3.3 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	

"

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.12 Teil A]

